

Bu Nr. 83/I, N. V.

30

## Anfragebeantwortung des Staatssekretärs für Finanzen.

Auf die von den Abgeordneten Gürtler und Genossen in der 17. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung am 21. Mai 1919 an mich gestellte Anfrage, betreffend die Auszahlung von Anschaffungsbeiträgen für Staatsbeamtenpensionisten, beehre ich mich mitzuteilen, daß im Sinne der Beschlüsse des Kabinettsrates am 9. April und 9. Mai 1919 mit dem Erlass des Staatsamtes für Finanzen vom 17. Mai 1919, B. 24.335, die deutschösterreichischen Finanzlandesbehörden angewiesen wurden, den in Deutschösterreich in Vorschreibung stehenden Pensionsparteien, das ist den Staatsbediensteten des Ruhestandes, den Witwen und Waisen nach Staatsbediensteten sowie den mit Gnadengaben beteilten Personen, welche die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft besitzen, der

deutschen Nation angehören und eine Aushilfe auf Grund der Verordnung des Finanzministeriums vom 11. September 1918, R. G. Bl. Nr. 334, genießen, einen einmaligen Zuschuß im  $2\frac{1}{2}$ fachen Ausmaß des zum letzten Male (im November 1918) gewährten einmaligen Zuschusses flüssig zu machen.

Die genannten Landesbehörden sind angewiesen, die Auszahlung dieses Zuschusses, soweit es die im Zuge beständliche Scheidung der Pensionsparteien nach ihrer Staatsbürgerschaft, beziehungsweise Nationalität ermöglicht, sofort zu veranlassen.

Aus dem Gesagten erhellt, daß auch die in der Anfrage besonders erwähnten Witwen von Staatsbeamten dieses Zuschusses teilhaftig werden.

Wien, 14. Juni 1919.